

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0972/2013

Abteilung: Bauverwaltung

Bearbeiter/in: Hans-Joachim Ritter

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 54100

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Haupt- und Stiftungsausschuss	04.02.2013	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	07.02.2013	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - Vollausbau der Schützenstraße
- Erhebung von Vorausleistungen - Festsetzung des öffentlichen Anteils**

Beschlussempfehlung:

- 1.) Für die Ausbaumaßnahme „Schützenstraße“ werden Vorausleistungen in voller Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages nach § 7 Abs. 5 Satz 1 KAG und § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 24.08.2001 in der Fassung vom 01.12.2004 erhoben.
- 2.) Für die Ausbaumaßnahme wird ein öffentlicher Anteil von 70 % nach § 10 Abs. 3 KAG und § 4 der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen festgesetzt.

Begründung:

Zu 1.)

Nach Bewertung der Tiefbauabteilung befindet sich die Schützenstraße in einem sanierungsbedürftigen Zustand.

Im Straßenabschnitt der Schützenstraße, welcher zwischen der Landauer Straße und der Zufahrt zum Altenheim (Marthaheim) liegt, wird der Hauptsammler des Kanalsystems von den Entsorgungsbetrieben Speyer ausgetauscht beziehungsweise vergrößert. Zwischen Landauer Straße und Holzstraße wird von der Stadtwerke Speyer GmbH die Wasserhauptleitung ersetzt. In diesem Bereich sollen partiell auch die Gasleitungen erneuert werden. Im Zuge der Bauarbeiten wird zwischen Kämmererstraße und Hirschstraße die Fernwärmeleitung verlegt. Darüber hinaus soll im Straßenverlauf der Schützenstraße zwischen Mühlturnstraße und Dudenhofener Straße ein 1,25m breiter Radfahrstreifen realisiert werden.

Für die Fahrbahn und die Stellplätze ist ein Asphaltbelag vorgesehen. Gemäß der Lärmkartierung ist die Schützenstraße ein sogenannter Lärmhotspot. Durch den Einbau eines lärm mindernden Asphaltes im Fahrbahnbereich soll der Verkehrslärm reduziert werden. Die Gehwege sollen mit grauem Betonsteinpflaster ausgebaut werden.

Nach Schätzung der Tiefbauabteilung belaufen sich die Gesamtkosten dieses Projekts inklusive Planungskosten und Entwässerungsanteil auf circa 1.300.000 €

Die Stadtwerke GmbH und Entsorgungsbetriebe Speyer beteiligen sich mit ungefähr 1 50.000 € an diesem Vorhaben. Etwa 350.000 € sollen über Ausbaubeiträge von den Grundstückseigentümern (ca. 150.000 € städtische Grundstücke) gefordert werden. Vor Beginn der Maßnahme im April 2013 soll durch ein externes Gutachten bestätigt werden, dass die Voraussetzungen, die eine Beitragserhebung für eine Straßenausbaumaßnahme nach KAG und Ausbaubeitragssatzung der Stadt Speyer rechtfertigen, erfüllt sind.

Zu den zuwendungsfähigen Kosten von ca. 670.000 € wird die Bauverwaltung eine Landeszuweisung in Höhe von 65 v.H. (ca. 430.000 €) beantragen.

Nach § 7 Abs. 5 KAG und § 9 Satz 1 der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen können Vorausleistungen auf einmalige Beiträge bis zur voraussichtlichen Höhe des Beitrags festgesetzt werden. Diese Regelung hat jedoch lediglich deklaratorischen Charakter. Der Gesetzes- und Satzungsregelung müssen zwei Ermessensentscheidungen folgen, die vom Stadtrat zu treffen sind. Zum einen muss darüber Beschluss gefasst werden, ob von der gesetzlichen Ermächtigung Vorausleistungen zu erheben generell Gebrauch gemacht wird, zum anderen in welcher Höhe diese festgelegt werden sollen.

Durch die Erhebung von Vorausleistungen in voller Höhe des voraussichtlichen Beitrages ist die Möglichkeit der Einnahmehbeschaffung für Straßenbaumaßnahmen nach dem KAG umfassend ausgeschöpft.

Zu 2.)

Die kommunalen Gebietskörperschaften legen gemäß § 10 Abs. 3 KAG fest, welchen Anteil der Aufwendungen der Ausbaumaßnahmen sie übernehmen (sogenannter öffentlicher Anteil). Dieser soll bei Straßen, die auf dem Stadtring liegen, wie es bei der Schützenstraße der Fall ist, 70 Prozent betragen. Das entspricht dem maximal realisierbaren öffentlichen Anteil.

Der öffentliche Anteil muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt. Dabei ist entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen. Bei der Festlegung des öffentlichen Anteils sind die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Stadtgebiets und die sich danach voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Die Erhebung von Beiträgen beruht auf den Bestimmungen des KAGs beziehungsweise den im KAG bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung (AO).